

**Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag auf Verlegung der Unteren Fassung im Stadtwald Bamberg (Wasser-  
schutzgebiet) - Errichtung von 2 neuen Horizontalfilterbrunnen (HBr 1 und  
HBr 2) sowie des Ableitungssystems und Rückbau der Unteren Fassung (14  
Vertikalfilterbrunnen)**



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung (UVPG) - Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der  
UVP-Pflicht**

**I. Vorhaben und Pflicht zur Vorprüfung gem. UVPG**

Zur öffentlichen Trinkwasserversorgung betreiben die Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH unter anderem 14 Vertikalfilterbrunnen im Stadtwald Bamberg (sog. „Untere Fassung“). Aufgrund des viergleisigen Ausbaus der ICE-Strecke Nürnberg - Bamberg - Lichtenfels im Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Bamberg im Stadtwald Bamberg muss die bestehende Gewinnungsanlage „Untere Fassung“ umverlegt werden. Hierfür müssen die bestehenden Brunnen der Unteren Fassung aufgelassen und zur quantitativen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Bamberg eine neue Wassergewinnungsanlage erstellt werden. Zu diesem Zweck sollen zwei Horizontalfilterbrunnen innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebiets errichtet werden, mittels derer nach Fertigstellung pro Jahr bis zu 800.000 m<sup>3</sup> Grundwasser entnommen werden kann. Die vorgesehene künftige Entnahmemenge deckt somit weitestgehend die bisherige Grundwasserentnahme der Unteren Fassung ab; eine Erhöhung der Entnahmemenge im Vergleich zur bislang gestatteten Entnahmemenge findet nicht statt. Der Rückbau der 14 Vertikalfilterbrunnen findet nach Inbetriebnahme (nach Beendigung des Probetriebes) der zwei neuen Horizontalfilterbrunnen statt.

Die Änderung des bestehenden Vorhabens zum Zutagefördern von Grundwasser von insgesamt max. 800.000 m<sup>3</sup>/a unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Stadt Bamberg hat pflichtgemäß im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens eine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Der Vorhabenträger hat hierzu mit Einreichung der Unterlagen vom 24.06.2021, 1. Revision 06.03.2022, Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Im Verfahren wurden die Behörden und Fachstellen, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, wenn es gemäß den Antragsunterlagen und Angaben i. R. d. UVP-Vorprüfung sowie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind. Da sich die Standorte der beiden neuen Horizontalfilterbrunnen ebenfalls im Gebiet „Stadtwald“ be-

finden, sich die Menge des geförderten Grundwassers nicht erhöht sowie die Entnahme aus dem gleichen Grundwasserstockwerk erfolgt, ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf die Umwelt. Da derzeit ca. 900.000 m<sup>3</sup>/a aus der Unteren Fassung entnommen werden und die vorgesehene Entnahme aus der neuen Unteren Fassung (2 Horizontalfilterbrunnen) max. 800.000 m<sup>3</sup>/a beträgt, wird der Grundwasserleiter im Stadtwald zukünftig mit mind. 100.000 m<sup>3</sup>/a weniger Entnahme beansprucht.

## II. Ergebnis

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 20.02.2023



Tobias Schenk  
Amtsleiter  
Klima- und Umweltamt